

Einladung

zur 1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: Kantine	Sitzungstag: Donnerstag, 22.04.2021	Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
--------------------------------	---	-------------------------------------

Hinweis:

Beim Betreten und Verlassen des Kreishauses sowie während der Sitzung ist eine medizinische Maske zu tragen!

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Verpflichtung von Sachkundigen Bürgern	---		
2	Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Rechnungsprüfungsausschuss	1	3	
3	Niederschrift über die 14. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 26.08.2020	---		Versand am 29.09.2020
4	Rechtsstellung und Aufgaben Rechnungsprüfungsausschuss / örtliche Rechnungsprüfung	2	4	
	Nichtöffentlicher Teil			
5	Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss (Eigenprüfung)	3	17	
6	Mitteilungen und Anfragen			

	Öffentlicher Teil			
7	Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020	4	55	
8	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 14.04.2021

An die
Mitglieder des
Rechnungsprüfungsausschusses

gez.
Achim Tüttenberg
(Vorsitzender)

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	22.04.2021	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Rechnungsprüfungsausschuss
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, Frau Kreisamtfrau Nazan Tezel zur Schriftführerin und Frau Kreisamtsrätin Katja Wintjen zur stellvertretenden Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Erläuterungen:

Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist nach § 41 Abs. 9 KrO NRW eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

Nach § 25 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag bestellt der Ausschuss auf Vorschlag des Landrates seinen Schriftführer und dessen Vertreter.

Es wird vorgeschlagen, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Wiederrufs die bisherige Schriftführerin, Frau Nazan Tezel, erneut zur Schriftführerin sowie Frau Katja Wintjen zur stellvertretenden Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)

zu TOP Ö 4

RHEIN-SIEG-KREIS

ANLAGE 2

DER LANDRAT

zu TO.-Pkt. 4

14 - Prüfungsamt

31.03.2021

Mitteilung für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	22.04.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Rechtsstellung und Aufgaben Rechnungsprüfungsausschuss / örtliche Rechnungsprüfung

Mitteilung:

Das Prüfungsamt nimmt die konstituierende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zum Anlass, über Rechtsstellung und Aufgaben sowohl des Ausschusses selbst als auch der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Sieg-Kreises zu informieren.

Da über die Kreisordnung NRW (KrO NRW) für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend gelten, werden, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird, in der Vorlage im Weiteren lediglich die Rechtsvorschriften der GO NRW benannt.

Nach § 57 Abs. 2 GO NRW ist der Rechnungsprüfungsausschuss ein sogenannter Pflichtausschuss, mit dem der Kreistag seine Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung ausübt.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist eine institutionell garantierte Organisationseinheit der Verwaltungs-, Haushalts- und Finanzkontrolle.

Gemäß § 53 Abs. 3 KrO NRW muss jeder Kreis eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten.

Rechtsstellung und Aufgaben Rechnungsprüfungsausschuss:

Prüfung von Jahres- und Gesamtabchluss und Lagebericht

Der Rechnungsprüfungsausschuss – als gesetzlicher Pflichtausschuss – hat nach §§ 59 Abs. 3, 102 Abs. 2 GO NRW die Prüfungshoheit für die Prüfung des Jahres- und Gesamtabchlusses und des jeweiligen Lageberichts. Er kann sich dabei des Prüfungsamtes als örtliche Rechnungsprüfung, sozusagen als Hilfsorgan des Kreistages, oder eines Dritten bedienen.

Die einzelnen Prüfungshandlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses stellen sich im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt dar:

Wirtschaftsprüfer

In der Vergangenheit hat der Rechnungsprüfungsausschuss – im Einklang mit der örtlichen Rechnungsprüfung - von der o. a. Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und sich einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung von Jahres- und Gesamtabchlusses bedient. Mit der Prüfung der Abschlüsse ist derzeit die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG beauftragt, der aktuelle Vergabezyklus läuft noch bis zur Prüfung der Abschlüsse 2022.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt dahingehend, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der GO NRW erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist u. a. darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt führt unterjährig im Zuge der jeweiligen Jahresabschlussprüfung eigene Prüfungshandlungen mit alternierenden Prüfungsschwerpunkten durch und erstellt hierzu jährliche Prüfungsberichte, die im Rechnungsprüfungsausschuss beraten werden. So ist gewährleistet, dass nicht nur durch den Wirtschaftsprüfer rechnungslegungsbezogene, sondern weitere qualitativ aussagefähige Prüfungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen durchgeführt werden. Im Vordergrund stehen Fragen der Ordnungsmäßigkeit, Prozessqualität, Aufbau und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme sowie die vom Kreistag übertragenen Prüfaspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eigenprüfung Rechnungsprüfungsausschuss

Um der gesetzlichen Prüfungsverpflichtung selbst noch gerecht zu werden, war es bisher Praxis, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss nicht nur mit den Prüfungsergebnissen des mit der Jahresabschlussprüfung betrauten Wirtschaftsprüfers und den eigenen Prüfungen des Prüfungsamtes befasst, sondern im Wege der Eigenprüfung zudem zu einem eigenständigen Prüfungsurteil kommt.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Eigenprüfung bisher als geeignetes praxiskonformes Instrument im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erwiesen.

(Auf die Ausführungen zu TOP 5 wird im Weiteren verwiesen.)

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag Stellung und erklärt, ob Einwendungen zu erheben sind oder ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses bildet die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder.

Größenabhängige Befreiungen

Nach § 116a GO NRW ist eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses möglich. Die Regelung greift erstmalig für das Haushaltsjahr 2019.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Kreistag jährlich anhand der von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr. Eine gesonderte Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses sieht das Gesetz nicht vor.

Mit Beschluss vom 23.06.2020 hat der Kreistag entschieden, auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 zu verzichten.

Statt des bisherigen Gesamtabchlusses wird zukünftig der Beteiligungsbericht des Kreises aufgrund der erhöhten Anforderungen des § 117 GO NRW erstellt, der mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen ist. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 ist für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.10.2021 vorgesehen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auch in Zukunft planmäßig keine Gesamtabchlüsse mehr aufgestellt werden.

Rechtsstellung, Aufgaben, Personal örtliche Rechnungsprüfung

Rechtsstellung

Neben der Bedeutung des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist das Prüfungsamt des Kreises als örtliche Rechnungsprüfung eine eigenständige, in § 53 Abs. 3 KrO NRW ausdrücklich erwähnte und damit institutionell garantierte Organisationseinheit mit eigenen, vom Rechnungsprüfungsausschuss losgelösten, Aufgaben und Kompetenzen.

Im Kern beschreibt § 101 Abs. 2 GO NRW das Wesen der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist sie dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

Die gesetzliche normierte Unabhängigkeit gewährleistet dem Prüfungsamt somit Weisungsfreiheit bezogen auf Arbeitsplanung, Auswahl der Prüffelder, Konzeption und Prüfungstiefe sowie Ergebnisfeststellung und –bewertung.

Mit Blick auf Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung gegenüber der Verwaltung wird im Einzelnen auf beigefügte Rechnungsprüfungsordnung verwiesen.

Zudem hat sich das Prüfungsamt ein Leitbild gegeben, das dieser Mitteilungsvorlage zur weiteren Information gleichfalls beigefügt ist.

Aufgaben

Unterschieden wird zwischen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.

Auch wenn der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfungsorgan der Rechnungsprüfung und für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig ist, kommen dem Prüfungsamt eigene Prüfungskompetenzen zu, die unmittelbar in der GO NRW normiert sind. Das Prüfungsamt selbst kann sich wiederum mit Zustimmung des Ausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Die Aufgabenbeschreibung der §§ 102 bis 104 GO NRW umfasst den Katalog der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen und weiteren Prüfungsaufgaben, die der örtlichen Rechnungsprüfung zugewiesen werden können.

Zum Aufgabenkatalog insgesamt verweist das Prüfungsamt auf die beigefügte Rechnungsprüfungsordnung.

Im Bereich der gesetzlichen Prüfungsaufgaben werden an dieser Stelle insbesondere erwähnt die jährliche unvermutete Kassenprüfung im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung, die IT- und Programmprüfung, die Prüfung von Vergaben und die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des inter-

nen Kontrollsystems.

Zu den sonstigen gesetzlichen Prüfungen zählen aufgrund gesetzlicher Regelungen oder aufgrund von Förderbescheidung und Bewilligungsbedingungen bei Zuwendungen die Testierung über zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Mitteln des Landes, Bundes und der Europäischen Union.

Im Bereich der übertragenen Prüfungsaufgaben werden an dieser Stelle insbesondere erwähnt:

- die örtliche Rechnungsprüfung bzw. einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Städte und Gemeinden,
- die Rechnungsprüfung für Vereine, Genossenschaften u. ä. im Rahmensatzungsrechtlicher Bestimmungen.

Danach nimmt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises derzeit aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nach § 101 Abs. 1 GO NRW gegen Kostenerstattung Aufgaben bzw. einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung wahr für:

- Stadt Troisdorf (Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung insgesamt) sowie bei Bedarf auf Anfrage bautechnische Prüfungen für
- Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
- Stadt Bad Honnef

Zudem erfolgt gegen Kostenerstattung die jährliche Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses für die Sieg-Fischerei-Genossenschaft und für die Energieagentur Rhein-Sieg.

Nach § 104 Abs. 4 GO NRW hat der Landrat dem Prüfungsamt Aufträge erteilt für das Stichprobenverfahren im Rahmen der elektronischen Grundbucheinsicht gem. § 83 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung - GBV) und – auf Antrag – die Prüfung der Fahrgeldeinnahmen von Bürgerbusvereinen.

Die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen fließen in den Jahresprüfungsbericht ein. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2020 wird das Prüfungsamt den Rechnungsausschuss zur Sitzung am 27.10.2021 entsprechend informieren.

Beratung und Projektbegleitung

Nach den Vorgaben der Rechnungsprüfungsordnung ist das Prüfungsamt von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Neueinrichtungen oder Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung bei Bedarf dazu Stellung nehmen kann. Regelmäßig zu berücksichtigen

sind aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung dabei die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mit den beabsichtigten Veränderungen Umstellungen auf ADV-Anwendungen oder wesentliche Programmänderungen in diesem Bereich verbunden sind.

So war das Prüfungsamt z. B. Prozessbeteiligte und Mitglied der Lenkungsgruppe zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems oder auch bei der Einführung des elektronischen Eingangsrechnungs-Workflows beteiligt.

Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Verwaltung wird das Prüfungsamt themenbezogen zu der zukünftigen Lenkungsgruppe hinzugezogen werden.

Personal

Der aktuelle Stellenplan weist insgesamt 14 Planstellen aus. 11,76 Stellen sind davon aktuell tatsächlich besetzt.

Für die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Troisdorf werden vier Prüferinnen und Prüfer angesetzt. Der Einsatz vor Ort im Rathaus der Stadt erfolgt im rollierenden System.

Eine Stelle im Bereich der allgemeinen Verwaltungsprüfung ist derzeit vakant. Im Bereich der bautechnischen Prüfung wurde im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2021/2022 aufgrund der verstärkten Bautätigkeit des Kreises eine weitere VZÄ-Stelle eingerichtet. Das Stellenbesetzungsverfahren wurde bereits angestoßen, die Ausschreibung läuft noch.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)

Anlage:

- Rechnungsprüfungsordnung
- Leitbild RPA

Leitbild des Prüfungsamtes

... Wir über uns

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes, sind die unabhängige Prüfinstanz des Rhein-Sieg-Kreises.

Wir werden vom Kreistag bestellt und sind ihm sachlich direkt unterstellt.

Innerhalb der Verwaltung nimmt das Prüfungsamt damit eine Sonderstellung ein.

Mit diesem Leitbild schaffen wir eine verbindliche Grundlage für unser Handeln und setzen Maßstäbe, an denen wir uns messen und gemessen werden wollen.

... Unsere Aufgaben und Ziele

Wir prüfen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben das gesamte Verwaltungshandeln der Kreisverwaltung. Dabei unterstützen wir Rechnungsprüfungsausschuss und Kreistag als Vertretung der Bürgerschaft und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Wir erwarten, dass diese auch unsere Arbeit unterstützen.

Wir prüfen unabhängig, eigenverantwortlich, frei von fachlichen Weisungen und ergebnisoffen.

Maßstab unseres Handelns sind Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Unsere Arbeit zielt darauf ab, Mehrwerte zu schaffen, indem wir nach Möglichkeit Handlungsempfehlungen zur Optimierung geben, Einsparpotenziale aufzeigen oder auf rechtliche Risiken hinweisen.

... Unsere Arbeitsweise

Wir prüfen zielorientiert nach dem Soll/Ist-Prinzip und stellen die Ergebnisse entsprechend dar.

Wir stellen nicht nur Korrekturbedarfe fest, sondern sagen auch, was uns positiv aufgefallen ist.

Wir pflegen eine offene, sachliche und ergebnisorientierte Kommunikation und gewährleisten einen transparenten Prüfungsablauf gegenüber denen, deren Arbeit wir überprüfen.

Wir wollen dazu beitragen, dass Fehlentwicklungen möglichst vermieden werden.

Ein respektvoller Umgang ist uns wichtig. Für Anregungen und Kritik sind wir offen.

Wir sind nicht berechtigt, in Verwaltungshandeln einzugreifen oder Weisungen zu erteilen.

Wir bieten den Fachbereichen an, sie bereits während der Planungs- bzw. Leistungsphasen zu beraten.

... Unser Miteinander

Teamgeist ist uns wichtig.

Deshalb pflegen wir eine kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit. Dazu zählen auch Informationsweitergabe, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung.

Auf einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang legen wir Wert.

Probleme und Konflikte sprechen wir an, statt sie zu verdrängen.

Wir nutzen Möglichkeiten zur Fortbildung und arbeiten daran, unsere eigenen Arbeitsprozesse weiter zu optimieren.

zu TOP Ö 4

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG des Rhein-Sieg-Kreises vom 12.12.2019

Für die Durchführung der in § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.V.m. §§ 101 - 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) enthaltenen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

rechtliche Stellung des Prüfungsamtes

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält gemäß § 53 Abs. 3 KrO als örtliche Rechnungsprüfung ein Prüfungsamt.
- (2) Das Prüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
Es ist von fachlichen Weisungen frei (§ 101 Abs. 2 GO).
- (3) Der Landrat / die Landrätin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Prüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Prüfungsamt nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (5) Das Prüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Das Prüfungsamt ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG).

§ 2

Leitung, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 und 5 GO).
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsamtes geeignet sein.
- (3) Die Leitung stellt die Prüfplanung auf und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. Sie trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfgeschäfte.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsamtes

(1) Zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gehören gemäß §§ 102, 104 GO:

- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung sowie die Vornahme der Prüfungen,
- bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (ADV) die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- die Prüfung von Vergaben und
- die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Nach jeweiliger Beschlusslage im Rechnungsprüfungsausschuss

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung des Gesamtabschlusses

Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gehört nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 und 11 GO NRW die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts und – sofern aufgestellt – die Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts.

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NW. Der Kreis kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung- bzw. Gesamtabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.

(2) Zusätzlich sind dem Prüfungsamt durch Beschluss des Kreistages folgende Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO übertragen worden:

- die Prüfung der Verwaltung unter Einbeziehung der Aspekte von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Siegburg, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 103 GO abzustellen ist,

- (3) Weiterhin sind dem Prüfungsamt nach § 104 Abs. 3 GO übertragen worden
- die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
 - die Prüfung der Kassen-, Buch – und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Herausgabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 - die gutachterliche Äußerung zu Fragen des Kassen- und Rechnungswesens,
 - die örtliche Rechnungsprüfung bzw. einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Städte und Gemeinden,
 - die Rechnungsprüfung für Vereine, Genossenschaften u. ä. im Rahmensatzungsrechtlicher Bestimmungen.
- (4) Generell dürfen Prüfungsverpflichtungen in Satzungen, Verträgen, Geschäftsanweisungen u.ä. nur mit Zustimmung des Kreistages oder des Rechnungsprüfungsausschusses festgeschrieben werden. Sofern Prüfungsermächtigungen eingeräumt werden sollen, ist das Prüfungsamt zu beteiligen.

§ 4 weitere Prüfaufträge

- (1) Der Kreistag kann dem Prüfungsamt weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Kreistag übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Der Landrat/Die Landrätin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO) dem Prüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 5 Befugnisse des Prüfungsamtes

- (1) Leitung sowie Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes können für die Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche (§ 102 Abs. 7 GO).

Insbesondere sind dem Prüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Akten, Schriftstücke, Bücher, Dateien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Außerdem ist Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren.

- (2) Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist dem Prüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Lese-recht für diese Anwendungen der Informationstechnik einzuräumen sowie der Zugriff auf Datenträger, soweit auf diesen zu prüfende Daten und Infor-mationen gespeichert sind, zu gewähren; es sei denn gesetzliche Bestim-mungen stehen dem entgegen oder der laufende Dienstbetrieb würde er-heblich gestört oder behindert.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Prüfungsamt berechtigt, personenbezo-gene Daten zu nutzen (§§ 3, 9 Datenschutzgesetz NRW).
- (4) Die der Prüfung unterliegenden Fachbereiche haben dem Prüfungsamt die Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern. Die Prüferinnen und Prüfer sind jedoch nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.
- (5) Das Prüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsaus-schusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (6) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigun-gen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzuneh-men und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen.
Die technischen Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Prüftätigkeit befugt, auch Aufmaßrevisionen an Ort und Stelle durchzuführen und sich über Qualität und Quantität einer Bauleistung oder Lieferung zu unter-richten.
Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (7) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Aus-schüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen der Fachausschüsse die Prüferinnen und Prüfer teilneh-men sollen.

§ 6

Mitteilungspflichten gegenüber dem Prüfungsamt

- (1) Dem Prüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, Organisations-regelungen, Satzungen und dergleichen zuzuleiten, die es als Prüfungsun-terlagen benötigt.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass dem Prüfungsamt zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Das Prüfungsamt ist vom betroffenen Fachbereich unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmä-ßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstan-den oder zu vermuten ist.
Unterrichtungspflicht besteht auch bei Kassenfehlbeträgen; auf die Dienst-anweisung gemäß § 32 Kommunalhaushaltsverordnung zur Ausführung der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO-DA) wird verwiesen.

- (4) Das Prüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Neueinrichtungen oder Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung bei Bedarf dazu Stellung nehmen kann. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mit den beabsichtigten Veränderungen Umstellungen auf ADV-Anwendungen oder wesentliche Programmänderungen in diesem Bereich verbunden sind.
- (5) Bei der Entwicklung oder Beschaffung von Programmen bzw. Software zur Datenverarbeitung und/oder –speicherung im Bereich der Haushaltswirtschaft ist das Prüfungsamt so rechtzeitig einzubeziehen, dass die Programme vor ihrem Einsatz geprüft werden können. Dies gilt ebenfalls für wesentliche Programmänderungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft auswirken.
Die Absicht der Beschaffung eines solchen softwaregestützten DV-Verfahrens ist dem Prüfungsamt vor der Durchführung des Auswahlverfahrens anzuzeigen.
- (6) Unterlagen für Vergabeproofungen sind dem Prüfungsamt so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
Dabei haben die beteiligten Stellen einen Zeitraum von mindestens fünf Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen.
- (7) Das Prüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügsungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von dem jeweiligen Fachbereich.
Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für den Kreis Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Dem Prüfungsamt sind die Termine anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, u.a.) mitzuteilen und die entsprechenden Berichte sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zeitnah zuzuleiten.

§ 7

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen werden vorab die Amtsleitungen/Stabsleitungen der zu prüfenden Stellen über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt.
Vor Abschluss der Prüfung ist das Prüfergebnis zu besprechen, soweit nicht von den beteiligten Stellen ausdrücklich darauf verzichtet wird.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des Prüfungsamtes unverzüglich den Landrat/die Landrätin und die Antikorruptionsstelle zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Prüfungsamtes den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin, gfs. den Landrat/die Landrätin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ggf. hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die geprüften Stellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Prüfungsamtes mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen von amts- oder dezernatsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Stellen ebenfalls unterrichtet.
- (5) Über die Prüfungsergebnisse ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten.
Sitzungsdrucksachen und Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Prüfungsamtes unterzeichnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	22.04.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus dem Ergebnis der Eigenprüfung und der Beratungen zu TOP 5.

Erläuterungen:

Über das Ergebnis der heutigen Eigenprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Bestätigungsvermerk zu erstellen.

Der Entwurf eines Bestätigungsvermerks ist als Anhang beigefügt.

Ein Beschluss wird je nach Verlauf der Beratungen formuliert.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)

Anhang:

- Entwurf Bestätigungsvermerk

zu TOP Ö 7

Entwurf

Anhang zu Anlage .

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Eigenprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2020

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Themen geprüft:

Fraktion	Prüfungsthema	FB
CDU	Förderschule Hennef-Bröl, Richard-Schirrmann-Schule Abgleich der tatsächlich angefallenen Kosten im Vergleich zur Planung, bei Mehrkosten Darstellung der wichtigsten Ursachen für Planabweichungen unter Berücksichtigung möglichen Optimierungsbedarfs auch für zukünftige Bauprojekte, Darstellung, ob eine Refinanzierung aus Fördermitteln geprüft wurde und wenn ja, in welcher Höhe diese zum Einsatz kommen.	1 / 22
	JHZ /EBS Eitorf Abgleich der tatsächlich angefallenen Kosten im Vergleich zur Planung, bei Mehrkosten Darstellungen der wichtigsten Ursachen für Planabweichung incl. Auswirkungen auf die Gesamtkostenprognose, Darstellung, ob eine Refinanzierung aus Fördermitteln geprüft wurde und wenn ja, in welcher Höhe diese zum Einsatz kommen.	1 / 22
	chance 7 Projektbezogene Entwicklungsmaßnahmen; Abgleich Planung und Umsetzung zum HH 2020 unter Berücksichtigung abgerufener Fördermittel	4 / 66
GRÜNE	Messeauftritte Sind 2020 trotz der abgesagten Messeveranstaltungen in diesem Bereich der Wirtschaftsförderung Kosten entstanden und wenn ja, welche?	LR / 01

Fraktion	Prüfungsthema	FB
GRÜNE	Fuhrpark Mit welchen Kosten ist die Umstellung des kreiseigenen Fuhrparks auf CO2 neutrale Antriebsarten hinterlegt, wurden diese eingehalten, und zeigt sich ein Unterschied in den Wartungskosten zu den Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben?	1 / 11
	Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen Zum 01.01.2020 wurde die Mobilitätshilfe für Menschen mit Schwerbehinderung eingeführt (mit niedrigem Einkommen): Fallzahlen und Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr, Verhältnis Zuschussgewährung vs. Ablehnung, Bearbeitungsaufwand pro 'Fall', Verteilung der Zuschussgewährung auf die kreiseigenen Kommunen.	2 / 50
SPD	Kosten der Unterkunft (KdU) Vergleich der Kosten 2020 zu 2019 (alle Ausgaben im Bereich KdU, Erstattungen des Bundes sowie Einnahmen aus der Kreisumlage)	2 / 50 in Abstimmung mit 1 / 20
LINKE	Fuhrpark Anzahl der Fahrzeuge, Nutzerkreis, Nutzung und Kosten	1 / 11
	Coronapandemie Darstellung zusätzlicher Kosten der Coronapandemie unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmen, an denen der Kreis über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH beteiligt ist und die über den Verlustausgleich im Kreishaushalt abgebildet sind.	1 / 20
	BTHVN2020 Wie wird mit eingesparten Mitteln bei durch die Coronapandemie ausgefallenen Veranstaltungen verfahren?	1 / 22
		3 / 41

Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie erfolgte die Prüfung durch Auswertung der Unterlagen, die die Verwaltung im Rahmen von schriftlichen Stellungnahmen/Ausarbeitungen dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat.

Für die Beantwortung offener Fragen standen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 22.04.2021 zur Verfügung.

Insgesamt ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu einem hinreichend sicheren Urteil zum Jahresabschluss 2020 gekommen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Billigung des vom Landrat aufgestellten Jahresabschlusses 2020 entgegenstehen würden.

(Unterschrift Ausschussvorsitzender)